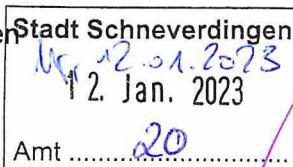


Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostal

Stadt Schneverdingen
Schulstraße 3
29640 Schneverdingen



Fachbereich: **Landkreis Heidekreis**
 Fachgruppe: Service und Finanzen
 Gebäude: 01.7 - Recht und Kommunales
 Vogteistraße 17
 29683 Bad Fallingbostal
 Trakt E 024
 Zimmer: Frau Stradtman
 Name: 05162 970-408
 Telefon: 05162 970-99408
 Telefax: m.stradtman@heidekreis.de
 E-Mail: www.heidekreis.de
 Internet:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
06.12.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:
01.715 / 06 – 2

Datum:
05.01.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 120 Abs. 2 NKomVG ergehen auf Ihren Antrag vom 06.12.2022 folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 3.383.300 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrags von 8.873.700 Euro genehmigt.

Begründung zu 1.:

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schneverdingen wird der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.383.300 € festgesetzt.

Gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 120 Abs. 2 S. 2 NKomVG soll die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft (§§ 110, 111 NKomVG) erteilt oder versagt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Eine Genehmigung der Kreditaufnahme ist nach S. 3 zu versagen, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist. Gemäß § 23 KomHKVO wird die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen sein, wenn

Sprechzeiten allgemein:

Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
 Dienstag u. Donnerstag 14 - 16 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Ausländerbehörde:

Montag – Donnerstag 8 - 12 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Kreissparkasse Fallingbostal
 IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24
 BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau
 IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44
 BIC NOLA DE 21 SOL

1. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist,
2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist,
3. Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie für kommunale Anstalten und Eigen- sowie Beteiligungsgesellschaften entweder im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder aus den Rücklagen gedeckt werden können,
4. die Einlösbarkeit von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und die Deckung von Fehlbeträgen, soweit sie nicht bereits im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung veranschlagt sind, als nicht von vornherein unrealistisch anzusehen ist und
5. in der Bilanz eine positive Nettosition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schneverdingen kann angenommen werden. Durch die vorhandene Überschussrücklage kann der erwartete Fehlbetrag gedeckt werden. Ab dem kommenden Haushaltsjahr wird bereits in der Planung mit der Erzielung von Überschüssen gerechnet.

Mit der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 3.383.300 € geht eine Neuverschuldung der Stadt Schneverdingen in Höhe von 2.987.900 € einher.

Die investive Verschuldung der Stadt Schneverdingen beläuft sich zum 31.12.2022 auf 2.037.600 € (106,40 € je Einwohner, Landesdurchschnitt 889,84 €).

Eine Genehmigung der Kreditaufnahme kann grundsätzlich nur versagt werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gefährdet ist oder gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft verstoßen wird. Wie bereits festgestellt, sind die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schneverdingen sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft gegeben.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist zu erteilen.

Begründung zu 2.:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.784.200 € festgesetzt.

Nach § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß der Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO verteilt sich der Gesamtbetrag in Höhe von 9.784.200 € auf die Jahre 2024 und 2025. Da laut mittelfristiger Finanzplanung in den Jahren Kreditaufnahmen in Höhe von 5.439.500 € und 9.425.400 € vorgesehen sind, ist die Festsetzung gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in Höhe von 8.873.700 € genehmigungspflichtig.

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich de facto um eine vorgezogene Kreditgenehmigung.

Wie bereits festgestellt, sind die dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft gegeben. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrages in Höhe von 8.873.700 € zu erteilen.

Anmerkungen und Hinweise:

Der Ergebnishaushalt weist für 2022 einen Fehlbetrag in Höhe von 2.952.600 € aus. Der Kostendeckungsgrad liegt bei 92,972 %. Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 NKomVG gilt gemäß § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG dennoch als erfüllt.

In der Bilanz der Stadt Schneverdingen zum 31.12.2019 werden Rücklagen in Höhe von 7.291.751,10 € ausgewiesen, so dass der erwartete Fehlbetrag aus Mitteln der Überschussrücklage gedeckt werden kann.

Im Finanzhaushalt wird mit einem Zahlungsmittelverlust in Höhe von 2.316.700 € gerechnet. Der Bestand an liquiden Mitteln betrug zum 31.12.2019 1.762.361,68 €, Liquiditätskredite werden derzeit nicht in Anspruch genommen.

Gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine gilt abweichend von § 122 Abs. 2 NKomVG der von der Vertretung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt, § 182 Abs. 5 in Verbindung mit § 182 Abs. 4 Nr. 8 NKomVG.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.896.300 €
davon 1/3	12.298.767 € = genehmigungsfrei

Die Stadt Schneverdingen hat in § 4 ihrer Haushaltssatzung 6.149.300 € festgesetzt; mithin ist die Festsetzung genehmigungsfrei.

Der Stellenplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2023 gibt keinen Anlass zu Anmerkungen oder Beanstandungen.

Den fehlenden Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, den entsprechenden Auszug aus der Ratssitzung vom 30.11.2022 sowie ein ausgedrucktes Exemplar des Haushalts 2023 bitte ich nachzureichen.

Die Haushaltssatzung kann entsprechend der Vorgaben in Ihrer Hauptsatzung sowie der des § 112 Abs. 3 NKomVG verkündet und in Kraft gesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichem Gruß

Grote